



## Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Rat	25.11.2010	zu 6.3.1

Anlass:

Mitteilung der Verwaltung

Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung

Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

### Freigabe der verkaufsoffenen Sonn- und Feiertage in Köln für 2011

In Ergänzung der dem Rat vorliegenden Beschlussvorlage für die Freigabe der verkaufsoffenen Sonntage für 2011 (Vorlage-Nr. 3727/2010, TOP 6.3.1), nimmt die Verwaltung zu den kritischen Äußerungen der Kirchen und der Gewerkschaft wie folgt Stellung.

- Wie in dieser Woche in der Kölner Presse berichtet wurde, haben sich die Kirchen, der DGB und die Gewerkschaft Ver.di zu einer Allianz gegen die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen zusammengeschlossen. Durch die gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit soll die Zustimmung des Rates für die Freigabe der verkaufsoffenen Sonntage in 2011 verhindert werden.

Die Gewerkschaft und die Kirchen stützen sich dabei auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 01.12.2009, das nach ihrer Darstellung verkaufsoffene Adventssonntage für verfassungswidrig erklärt hat. Auch die Vertreter der Fraktion Die Linke haben sich im Wirtschaftsausschuss am 22.11.2010 auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes berufen. Sie wiesen darauf hin, dass ein bloß wirtschaftliches Umsatzinteresse der Verkaufsstelleninhaber grundsätzlich nicht genügt, um eine Sonntagsöffnung zu rechtfertigen.

Sowohl die Koalition der Kirchen und Gewerkschaft als auch die Fraktion Die Linken zitieren dabei lediglich eine einzelne Aussage im Urteil des Bundesverfassungsgerichtes, ohne dabei die weiteren regelnden Passagen zu berücksichtigen.

Die Verwaltung stellt daher nachfolgend den Zusammenhang zwischen der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes, dem Ladenöffnungsgesetz NRW (LÖG NRW) und der jetzt anstehenden Freigabe der Sonderöffnungszeiten für 2011 dar.

2. Das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 01.12.2009 bezieht sich ausschließlich auf das Berliner Ladenöffnungsgesetz, das in keiner Weise mit dem LÖG NRW vergleichbar ist. Das Gericht hat das Berliner Ladenöffnungsgesetz insoweit als unvereinbar mit dem Grundgesetz erklärt, als diese Vorschrift die Öffnung von Verkaufsstellen an allen vier Adventssonntagen kraft Gesetzes und ohne das Vorliegen weiterer Voraussetzungen vorsieht. Die darüber hinausgehenden Verfassungsbeschwerden der Kirchen wurden zurückgewiesen.

Das Berliner Gesetz sieht jährlich die Freigabe von bis zu 10 Sonn- und Feiertagen für die Verkaufsstellenöffnung vor. Insbesondere sind alle 4 Adventssonntage in der Zeit von 13 bis 20 Uhr kraft Gesetzes für die Verkaufsstellenöffnung in Berlin freigegeben.

Das LÖG NRW lässt jährlich lediglich 4 verkaufsoffene Sonn- und Feiertage zu (Öffnungszeit jeweils 5 Stunden) und beschränkt die Sonderöffnungszeiten in der Vorweihnachtszeit auf nur einen Adventssonntag. Darüber hinaus sind weitere Feiertage (1. und 2. Weihnachtstag, Ostersonntag, Pfingstsonntag sowie alle stillen Feiertage) von der Freigabe ausgenommen. Darüber hinaus sind von den im LÖG NRW zulässigen vier möglichen Sonntagsfreigaben in der Beschlussvorlage für 2011 nur drei Sonntage je Stadtteil vorgesehen.

Die Urteilsbegründung des Bundesverfassungsgerichtes enthält Ausführungen, die auch die örtlichen Ordnungsbehörden in NRW bei der Freigabe von verkaufsoffenen Sonntagen beachten müssen.

Das Bundesverfassungsgericht stellt klar, dass die Sonn- und Feiertagsruhe die Regel ist. Eine Ausnahme ist nur aufgrund eines besonderen öffentlichen Interesses möglich, das über ein bloßes wirtschaftliches Umsatzinteresse hinausgeht.

3. Für die Freigabe eines Sonn- und Feiertages für die Verkaufsstellenöffnung ist also ein besonderer Sachgrund erforderlich. Auf diese Ausführung des Gerichtes hat die Verwaltung bereits bei der Freigabe der verkaufsoffenen Sonntage für 2010 reagiert und nur dann eine Sonderöffnungszeit vorgesehen, wenn ein besonderer Sachgrund vorlag. Auch in der jetzigen Beschlussvorlage liegen in allen Fällen Sachgründe vor.

Allerdings bedarf es einer Diskussion, welche Kriterien erfüllt sein müssen, um eine Veranstaltung als geeigneten Sachgrund bewerten zu können.

Aus diesem Grund soll dieses Thema bei der nächsten Sitzung der vom Wirtschaftsausschuss des Rates der Stadt Köln 2003 beschlossenen „Konsensrunde zur Regelung von Sonderöffnungszeiten nach dem LÖG NRW“ behandelt werden.

Da die Sachgründe in der Verwaltungsvorlage 3727/2010 lediglich in einer Kurzform benannt sind; ist dieser Mitteilung eine Auflistung der Sonntagsöffnungszeiten mit einer ausführlicheren Erläuterung der Sachgründe beigefügt.

Bei zukünftigen entsprechenden Beschlussvorlagen wird unmittelbar eine detailliertere Sachgrunddarstellung beigefügt.

Das Bundesverfassungsgericht hat darauf hingewiesen, dass dem Regel-Ausnahme-Gebot umso mehr Bedeutung zukommt, je weiter die Ausnahmen ausgestaltet sind. Deshalb müssen bei einer flächendeckenden und den gesamten Einzelhandel erfassenden Freigabe der Ladenöffnung rechtfertigende Gründe von besonderem Gewicht vorliegen.

Im Umkehrschluss bedeutet das, dass bei einer örtlich beschränkten Sonntagsöffnung (Ortsteil oder nur ein Straßenzug) Sachgründe von geringerer Bedeutung ausreichend sind.

4. Weitere Ausführungen des Bundesverfassungsgerichtes (mit Angabe der jeweiligen Randnummer des Urteils), die für die Rechtmäßigkeit des LÖG NRW und der im Rat zur Entscheidung anstehenden Beschlussvorlage sprechen:

- Randnummer 174  
„Die flächendeckende Möglichkeit der Öffnung aufgrund einer Allgemeinverfügung an vier

weiteren Sonn- oder Feiertagen bei öffentlichem Interesse ohne zeitliche Begrenzung ist bei einschränkender Interpretation mit der Verfassung vereinbar.“

- Randnummer 177  
„Wenn der Berliner Landesgesetzgeber mit Blick auf die Besonderheiten der Vorweihnachtszeit für eine Ladenöffnung an den Adventssonntagen Sachgründe anführen könnte, so könnte dies die Ladenöffnung nur an einzelnen Sonntagen rechtfertigen.“
  - Randnummer 180  
„Die Regelung, wonach die Senatsverwaltung im öffentlichen Interesse ausnahmsweise die Öffnung von Verkaufsstellen an höchstens vier (weiteren) Sonn- oder Feiertagen durch Allgemeinverfügung zulassen kann, ist mit dem Grundrecht der Beschwerdeführer aus Art. 4 Abs. 1 und 2 GG in Verbindung mit Art. 140 GG und Art 139 WRV jedenfalls bei einschränkender Auslegung vereinbar.“
  - Randnummer 187/188  
„Die Regelung, dass Verkaufsstellen aus Anlass besonderer Ereignisse, insbesondere von Firmenjubiläen und Straßenfesten, an jährlich höchstens zwei weiteren Sonn- oder Feiertagen (*Anmerkung der Verwaltung: also über die vier zulässigen Tage hinaus*) von 13.00 bis 20:00 Uhr öffnen dürfen, ist verfassungsrechtlich weder für sich gesehen noch im schutzkonzeptionellen Kontext zu beanstanden. Diese Ladenöffnungsmöglichkeit ist wegen ihrer engen örtlichen Begrenzung ohnehin von geringer prägender Wirkung für den öffentlichen Charakter des Tages. Es kann hingenommen werden, dass die im Gesetz geforderten Voraussetzungen lediglich von eingeschränktem Gewicht sind, weil sie jeweils auf konkrete Verkaufsstellen und ein Jubiläum oder auf Feste im Straßenzugsbereich abheben. Das damit gerade in einem überwiegend städtisch strukturierten Land ein so genannter Flickenteppich entstehen kann, auf dem aufs Jahr gesehen irgendwelche Verkaufsstellen mit uneingeschränktem Warenangebot immer geöffnet haben, erscheint bei dieser Lösung unvermeidlich, aber hinnehmbar. Daher lässt sich nicht sagen, diese Ausnahme unterschreite ein als hinreichend zu erachtendes Mindestschutzniveau.“
5. Nach Auffassung der Verwaltung entspricht das LÖG NRW unter Beachtung des dazu ergangenen Erlasses (Sachgrund) den Grundsätzen des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes.
  6. Die Verwaltung wird die Initiativen der Landesregierung und des Landtages in diesem Bereich aufnehmen mit dem Ziel, die Konsequenzen in der Konsensrunde zu erörtern.

gez. Jürgen Roters